

Inhalt, Nr. 11/2023
• Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Dienstag, 18.04.2023, 14:00 Uhr
• Vollzug der Baugesetze
• Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar für das Haushaltsjahr 2023
• Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften am Dienstag, 18.04.2023, 14:00 Uhr
Nr. 2240 / Am Dienstag, den 18.04.2023 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften statt.

- Tagesordnung**
- Öffentliche Sitzung**
1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 07.03.2023
 2. Jahresrechnung 2022; vorläufiges Ergebnis
 3. Haushalt 2023; Monatszahlen März, IBERA-Berichte 1. Quartal 2023
 4. Umsatzbesteuerung des Landkreises München - Wechsel zum § 2b UStG
 5. Ablösung von Darlehen zum Ende der Zinsbindungsfrist
 6. Haushaltskonsolidierung;
 - Szenarioplanung für den Haushalt des Landkreises München
 7. Verschiedenes;
- Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2241 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs.2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 29.03.2023

Vorhaben: Energetische Sanierung mit Aufbringung von Wärmedämmung auf das Bestandsgebäude, Abbruch und Erneuerung von Loggien und Eingangsüberdachung

Grundstück: Gemarkung Unterbiberg Fl.Nr. 143

Bauort: 85579 Neubiberg, Hauptstraße 11a

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 29.03.2023, Nr. 4.1-0009/23/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Energetische Sanierung mit Aufbringung

von Wärmedämmung auf das Bestandsgebäude, Abbruch und Erneuerung von Loggien und Eingangsüberdachung“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterbiberg Fl.Nr. 143 in 85579 Neubiberg, Hauptstraße 11a erteilt.

2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.

3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 141/9, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6, 141/6) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustimmung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Neubiberg, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar für das Haushaltsjahr 2023

Nr. 2242/ Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs.1, 42 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.416.375.-- EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **22.438.500.-- EUR**

ab.

Das Gesamthaushaltsvolumen beträgt somit **23.854.875.-- EUR.**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **21.790.000.- EUR** festgesetzt.

§ 4

Die **Verbandsumlagen** werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

Landkreis München

Gemeinde Haar

829.825.-- EUR

0.-- EUR

im Vermögenshaushalt

Landkreis München

Gemeinde Haar

20.530.500.-- EUR

1.500.000.-- EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000.- EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Haar, 28. März 2023

Dr. Andreas Bukowski

Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung 2023 mit Schreiben vom 22.03.2023, Az.: ROB-12.2 – 1444.12.2_01-30-1-2, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2023 liegen gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstr. 7, 85540 Haar, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Haar, 28 März 2023

Dr. Andreas Bukowski

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Nr. 2243 / Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

Kontonummer

3025070024

Kontoinhaber

Karin Wallisch

wird für kraftlos erklärt. Auf das erlassene Aufgebot wurden innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht.

Christoph Göbel

Landrat

Ihr Landratsamt im Internet

www.landkreis-muenchen.de

Impressum Herausgeber: Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, www.landkreis-muenchen.de, Verantwortlich: Landrat Christoph Göbel, Redaktion: Tobias Kleinert